

**Bekanntgabe des Landratsamtes Tübingen**  
über den

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
nach § 5 UVPG**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Tübingen, plant im Bereich von Fkm 265+550 bis etwa Fkm 267+750 d.h. in einem etwa 2 km langen Gewässerabschnitt, beginnend etwa 85 m flussaufwärts der Bahnbrücke westlich von Bad Niedernau, dem S-Kurvenverlauf des Gewässers auf Gemarkung Obernau folgend bis etwa 250 m westlich der Gemarkungsgrenze Bieringen, eine naturnahe Umgestaltung und Aufwertung des Neckars. Ziel ist es, durch lokale Einengungen und Aufweitungen des Gewässerquerschnitts sowie zusätzlicher geeigneter Maßnahmen (Buhnen- und Wurzelstrukturen) eine Erhöhung der Struktur- und Strömungsvarianz zu erzeugen.

Bei der geplanten Umgestaltung des Neckars und seines Ufers handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 handelt es sich bei der geplanten Maßnahme um ein Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Umgestaltung des Neckars orientiert sich am gewässerspezifischen Referenzzustand und trägt dazu bei, einen naturnahen Zustand des Neckars und seiner Aue zu schaffen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Neckartal mit den Seitentälern Rommelstal, Starzeltal und Eyachtal“ sowie innerhalb des FFH-Gebietes „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“. Zudem wurden Teile der überplanten Wiesen dem FFH-Lebensraumtyp „Magere-Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet. Des Weiteren ist von der Planung kleinflächig das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Ufervegetation am Neckar W Rottenburg“ betroffen.

Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Wirkungen auf den Menschen die Erholungsfunktion und die Nutzung des zu verlegenden Radweges sind auf temporäre Störungen während der Bauzeit beschränkt.

Durch die Umgestaltungsmaßnahmen sollen sowohl die aquatischen Lebensräume, als auch die Landlebensräume verbessert werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. das Abfischen der betroffenen Gewässerabschnitte, die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Aktivitätsperiode von geschützten Vogel- und Fledermausarten, Wasserbaumaßnahmen außerhalb der Laichzeit und nur bei Niedrigwasser sowie mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (Wasserhaltung), die Durchführung der Bauarbeiten nur tagsüber, den Ersatz von wegfallenden Nist- und Ruhemöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Nach Umsetzung der Maßnahme findet ein deutlicher Flächenzuwachs der vorkommenden Biotoptypen statt. Dies betrifft im Besonderen den hochwertigen Biotoptyp „gewässerbegleitender Auewaldstreifen“. Der Verlust einer FFH-Mähwiese sowie einer Wiese, die dem Lebensraumtyp „Magere-Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet wurde, soll durch einen Kohärenzausgleich innerhalb sowie außerhalb des Planungsraumes entsprechend der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich und können beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, den 10. November 2021

-Abteilung Umwelt und Gewerbe-